

# Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
Ershausen/Geismar**

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,  
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



*Hier steckt unsere Heimat drin!*

Jahrgang 21

Mittwoch, den 14. März 2018

Nummer 3



# Frohe Ostern

Ein friedliches und erholsames Osterfest  
wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern  
im Namen der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Ihr

*Matthias Pippel*

- Vorsitzender -

**VG „Ershausen/Geismar“ informiert**

**Notruf** 112  
 Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80  
**Landratsamt Eichsfeld**  
 Zentrale (0 36 06) 6 50 -0  
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen  
 Tel.: 036082/441-0  
 Fax: 036082/441-33

e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de  
 web: www.ershausen-geismar.de

**Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**

Montag 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die  
 Meldebehörde 036082/441-25  
 Standesamt 441-30  
 und den Vorsitzenden 441-11  
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin  
 zu vereinbaren.

**Telefon-Nr.**

Zentrale	4410	<a href="mailto:poststelle@ershausen-geismar.de">poststelle@ershausen-geismar.de</a>
Hauptamt	441-13	<a href="mailto:hauptamt@ershausen-geismar.de">hauptamt@ershausen-geismar.de</a>
Bauamt	441-27	<a href="mailto:bau@ershausen-geismar.de">bau@ershausen-geismar.de</a>
Steueramt	441-28	<a href="mailto:steuern@ershausen-geismar.de">steuern@ershausen-geismar.de</a>
Ordnungsamt	441-30	<a href="mailto:ordnungsamt@ershausen-geismar.de">ordnungsamt@ershausen-geismar.de</a>

**Mail-Adressen**

**Rippel**  
**Vorsitzender**

**Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen****Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 48-01/18 vom 13.02.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernterode die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.02.2018 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 genehmigt.  
Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind wie folgt erteilt:  
„Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des ThürKDG über die kommunale Doppik vom 19.11.2008 GVBL. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) wird der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 150.000,- € genehmigt.“
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **14.03.2018 bis 03.04.2018** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerlei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
5. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 05.03.2018

**Rippel**  
**Vorsitzender**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Bernterode für das Jahr 2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2016, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

<b>1. im Ergebnisplan</b>	
der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	<b>306.500 €</b>
der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>337.900 €</b>
Saldo der ordentlichen Erträge	
und Aufwendungen	<b>-31.400 €</b>
— der Gesamtbetrag	
der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag	
der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>
Saldo der außerordentlichen Erträge	
und Aufwendungen	<b>0 €</b>

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der

**Redaktionsschluss für die April-Ausgabe:**

**Mittwoch, den 11.04.2018 bis 13.00 Uhr**

**Erscheinungstag:**  
**Mittwoch, 18.04.2018**

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg  
 Tel.: 036082/441-14  
 Fax: 036082/441-33  
[poststelle@ershausen-geismar.de](mailto:poststelle@ershausen-geismar.de)

**Herausgeber:**

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf das Jahresergebnis auf	-31.400 € 0 € 0 € 0 € 0 € 0 € -31.400 €
--	---

**2. im Finanzplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	225.100 € 255.500 € -30.400 €
--	-------------------------------------

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 € 0 € 0 €
---	-------------------

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-30.400 €
--	-----------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	180.400 € 261.600 € -81.200 €
---	-------------------------------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 € 5.400 € -5.400 €
--	----------------------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 € 0 € 0 €
---	-------------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	405.500 € 522.500 € -117.000 €
---	--------------------------------------

festgesetzt.

**§ 2**

**Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**  
Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**  
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **150.000 €**

**§ 5**

**Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

**Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	<b>400 v. H.</b>
- Grundsteuer B	<b>400 v. H.</b>
b) Gewerbesteuer	<b>400 v. H.</b>

**§ 7****Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,300** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	<b>1.016.497 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2017	<b>1.20.965 €</b>
31.12.2018	<b>989.565 €</b>

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft

Bernterode, den 28.02.2018

Gemeinde Bernterode

**Stützer**

**Bürgermeister**

(Siegel)

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind wie folgt erteilt:

Es wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme eines erhöhten Liquiditätskredites gemäß § 16 Abs. 2 Pkt. 1 ThürKDG zu der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigung erteilt.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 -15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Bernterode, den 28.02.2018

**Stützer**

**Bürgermeister**

**Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 14-08/18 vom 06.02.18 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dieterode die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.03.2018 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 genehmigt. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.03.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **14.03.2018 bis 03.04.2018** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
5. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 05.03.2018

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dieterode für das Jahr 2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2016, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### 1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	86.600 €
der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Aufwendungen auf	112.000 €
Saldo der ordentlichen Erträge	
und Aufwendungen	<u>-25.400 €</u>

der Gesamtbetrag	
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag	
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge	
und Aufwendungen	<u>0 €</u>

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf

die Einstellung in den Sonderposten für	<u>-25.400 €</u>
Belastungen aus dem kommunalen	
Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für	
Belastungen aus dem kommunalen	
Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene	
Ergebnisrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen	
Ergebnisrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	<u>-25.400 €</u>

#### 2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Einzahlungen auf	79.600 €
der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Auszahlungen auf	83.600 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>-4.000 €</u>

der Gesamtbetrag der	
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag	
der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>-4.000 €</b>
der Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.300 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>-3.300 €</b>
der Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus durchlaufenden Geldern, fremden	
Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
durchlaufenden Geldern, fremden	
Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	79.600 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	86.900 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<b>-7.300 €</b>

festgesetzt.

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt **13.000 €** auf

### § 5

#### Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

### § 6

#### Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	300 v. H.
- Grundsteuer B	300 v. H.
b) Gewerbesteuer	357 v. H.

### § 7

#### Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,450 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	<b>340.943 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2017	<b>330.730 €</b>
31.12.2018	<b>305.330 €</b>

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft

Dieterode, den 05.03.2018  
Gemeinde Dieterode

**Günther  
Bürgermeister**

(Siegel)

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.03.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Dieterode, den 05.03.2018

**Günther  
Bürgermeister**

**Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

- Mit Beschluss Nr. 23-10/18 vom 21.02.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sickerode die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.02.2018 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes genehmigt. Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind wie folgt erteilt:  
„Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des ThürKDG über die kommunale Doppik vom 19.11.2008 GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) wird der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 110.000,- € genehmigt.“
- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **14.03.2018 bis 03.04.2018** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 05.03.2018

**Rippel  
Vorsitzender**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Sickerode  
für das Jahr 2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2016, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

<b>1. im Ergebnisplan</b>	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>174.500 €</b>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>-43.000 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>0 €</b>

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	<b>-43.000 €</b>
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	<b>0 €</b>
das Jahresergebnis auf	<b>-43.000 €</b>

<b>2. im Finanzplan</b>	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<b>157.200 €</b>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>-19.600 €</b>

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<b>0 €</b>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>0 €</b>

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>-19.600 €</b>
--	------------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>101.600 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>108.000 €</b>
	<b>-6.400 €</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>4.000 €</b>
	<b>-4.000 €</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<b>0 €</b>
	<b>0 €</b>

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>258.800 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<b>288.800 €</b>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<b>-30.000 €</b>

festgesetzt.

## § 2

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

## § 3

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **110.000 €**

## § 5

### Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

## § 6

### Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	<b>400 v. H.</b>
- Grundsteuer B	<b>400 v. H.</b>
b) Gewerbesteuer	<b>400 v. H.</b>

## § 7

### Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,000** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8

### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	<b>378.168 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2017	<b>365.418 €</b>
31.12.2018	<b>322.418 €</b>

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft

Sickerode, den 28.02.2018  
Gemeinde Sickerode

**Gothe**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind wie folgt erteilt:

Es wird der Gemeinde Sickerode die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme eines erhöhten Liquiditätskredites gemäß § 16 Abs. 2 Pkt. 1 ThürKDG zu der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigung erteilt.

Es wird der Gemeinde Sickerode gemäß § 4 Abs. 4 ThürKDG die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur vorgelegten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2018 erteilt.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Sickerode, den 28.02.2018

**Gothe**  
**Bürgermeister**

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 21.02.2018 genehmigte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über Benutzungsgebühren zur Benutzersatzung vom 10.06.2013 für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Dieterode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.03.2018

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über Benutzungsgebühren

### zur Benutzersatzung vom 10.06.2013 für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Dieterode

Auf der Grundlage des § 19 (1) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshofs vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 195), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 12 (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der Neubekanntmachung v. 19. September 2000 (GVBl. Nr. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Dieterode folgende 2. Änderungssatzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

#### Artikel 1

Der § 4 Abs. 3 wird geändert:

**(3)** Für die Endreinigung wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Diese Gebühr fällt nur an, wenn der Nutzer keine eigene Endreinigung durchführt.

#### Artikel 2

Der § 7 Abs. 1 wird geändert:

**(1)** Für die Betriebskosten zur Benutzung der Räumlichkeiten lt. § 4 Abs. 1 werden pauschal

- für Heizung 5,00 € und
- für Wasser 5,00 €

berechnet.

#### Artikel 3

Der § 8 wird geändert:

Die Benutzungsgebühren, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den

Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

#### Artikel 4

Alle übrigen Festlegungen der Gebührensatzung vom 11.06.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.12.2015 bleiben unverändert.

#### Artikel 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Dieterode, den 05.03.2018

**Günther**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 28.02.2018 genehmigte 2. Änderung der Gebührensatzung über Benutzungsgebühren zur Benutzersatzung für die Vergabe von öffentlichen Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Sickerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 05.03.2018

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über Benutzungsgebühren zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Sickerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshof vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 195) i. V. m. § 12 Abs. 1 u. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sickerode in der Sitzung vom 21.02.2018 die folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über Benutzungsgebühren zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Kosten für Heizung (Öl) werden mit 1 €/Liter berechnet.

#### Artikel 2

Der § 9 erhält folgende Fassung:  
Die Benutzungsgebühren, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

#### Artikel 3

Alle übrigen Festlegungen der Gebührensatzung vom 17.04.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.09.2012 bleiben unverändert.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Sickerode, den 05.03.2018

**Göthe**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 13.06.17 genehmigte 6. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sickerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 14.06.17

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## 6. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sickerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshof vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 195) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sickerode vom 07.12.2006 erlässt die Gemeinde Sickerode folgende 6. Änderung zur Gebührensatzung:

#### Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 wird geändert:

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

#### Artikel 2

Alle übrigen Festlegungen der Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.06.2017 bleiben unverändert.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sickerode, den 05.03.2018

**Göthe**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.03.2018 genehmigte 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Pfaffschwende wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.03.2018

**Rippel**  
**Vorsitzender**

### **3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Pfaffschwende**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshofs vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 195); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende in der Sitzung am 22. Februar 2018 die folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### **§ 4 a**

##### **Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

#### **§ 2**

Alle anderen Festsetzungen der Satzung vom 11.04.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.07.2017 bleiben unverändert.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Pfaffschwende, den 06.03.2018

**Wagner** (Siegel)  
**Bürgermeister**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.03.2018 genehmigte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtun-

gen der Gemeinde Wiesenfeld wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.03.2018

**Rippel**  
**Vorsitzender**

### **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über Benutzungsgebühren**

#### **zur Benutzersatzung vom 06.08.2014 für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wiesenfeld**

Auf der Grundlage des § 19 (1) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshofs vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 195) i.V.m. § 2 Abs. 1 und 12 (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) erlässt die Gemeinde Wiesenfeld folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

#### **Artikel 1**

Der § 9 wird geändert:

Die Benutzungsgebühren, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

#### **Artikel 2**

Alle übrigen Festlegungen der Gebührensatzung vom 06.08.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.09.2017 bleiben unverändert.

#### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wiesenfeld, den 06.03.2018

**Nolte**  
**Bürgermeister** (Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.03.2018 genehmigte 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wiesenfeld wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.03.2018

**Rippel**  
**Vorsitzender**



## **2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wiesenfeld**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshofs vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 195), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenfeld vom 05.04.2007 erlässt die Gemeinde Wiesenfeld folgende 2. Änderung zur Gebühren:

### **Artikel 1**

Der § 3 Abs. 2 wird geändert:

**(2)** Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

### **Artikel 2**

Alle übrigen Festlegungen der Friedhofsgebührensatzung vom 05.04.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.02.2017 bleiben unverändert.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenfeld, den 06.03.2018

**Nolte**

**Bürgermeister**

(Siegel)

## **Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Firma Spitzenberg, Schwobfelder Straße“, in Schimberg Ortsteil Rüstungen**

**Beschluss Nr.: 64-14/16  
vom: 14.12.2016**

**Vorbemerkungen:** Der Vorhabenträger Firma Spitzenberg Bau GmbH vertreten durch Herrn Maik Spitzenberg hat den freien Landschaftsarchitekten Claus- Chitoph Ziegler in Heilbad Heiligenstadt mit der Ausarbeitung des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beauftragt. Der Vorhabenträger hat am 10. Mai 2004 schriftlich die Aufstellung des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt. Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2004 dem Antrag stattgegeben. Zur Schaffung von Rechtssicherheit ist ein Vorvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abgeschlossen worden. Ebenfalls in der Sitzung am 12. Mai 2004 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss über die Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gefasst. Mit Beschluss-Nr.: 49-06/05 vom: 15. September 2005 wurde vom Gemeinderat der Satzungsbeschluss gefasst und die Genehmigung beantragt. Mit Bescheid vom 18. Juli 2006 des Thüringer Landesverwaltungsamtes AZ: 300-4621.30-061113-MI/GE-Fa. Spitzenberg wurde die Genehmigung versagt. Grund der Versagung waren ungeklärte Eigentumsverhältnisse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Mit Beschluss Nr 118-16/12 vom 26.06.2012 fasste der Gemeinderat den Beschluss über die Wiederaufnahme des Planverfahrens nach Überwindung der Versagergründe sowie die erneute Auslegung des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

**01** Die im Rahmen der Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Firma Spitzenberg, Schwobfelder Straße“ in der Gemarkung Rüstungen der Gemeinde Schimberg eingegangenen Hinweise und Anregungen hat der Gemeinderat abgewogen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses (Abwägungsprotokoll als Anlage zum Beschluss).

**02** Der freie Landschaftsarchitekt Ziegler wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, das Abwägungsergebnis mitzuteilen. Die Nachweise

hierüber sind bei der Vorlage nach § 10 Abs. 2 BauGB zu führen.

- 03** Der rechtsverbindlich abgeschlossene Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB vom Juli 2012 liegt dem Gemeinderat der Gemeinde Schimberg vor.
- 04** Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 2 ThürBO sowie den § 2 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Firma Spitzenberg, Schwobfelder Straße in der Gemarkung Rüstungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den Umweltbericht (Teil C), in der Fassung vom 01.08.2016 als Satzung.
- 05** Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Firma Spitzenberg, Schwobfelder Straße“ in der Gemarkung Rüstungen der Gemeinde Schimberg mit ihren Anlagen in der Fassung vom 01.08.2016 wird gebilligt.
- 06** Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar sowie der freie Landschaftsarchitekt Ziegler werden beauftragt, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dem Landratsamt des Landkreises Eichsfeld zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Zusammenstellung der hierfür notwendigen Unterlagen wird der freie Landschaftsarchitekt Ziegler beauftragt.
- 07** Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Genehmigung durch das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld oder nach Ablauf der Drei-Monatsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung (einschließlich aller Anlagen) und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Es ist dabei auf die Verjährungsfrist bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der ThürKO und bei Mängeln der Abwägung nach dem BauGB sowie auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach dem BauGB hinzuweisen.

### **Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: ..... 15  
davon anwesend: ..... 14  
Ja-Stimmen: ..... 14  
Nein-Stimmen: ..... -  
Stimmenthaltungen:..... -

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) waren keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen.

Schimberg, 14.12.2016

**Leonhardt**

**Bürgermeister**

(Siegel)

## **Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 93-24/18 vom 05.03.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geismar die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.03.2018 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 genehmigt.  
Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind wie folgt erteilt:  
„Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des ThürKDG über die kommunale Doppik vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) wird der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 400.000,- € und die Kreditaufnahme für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 100.000,00 € genehmigt.“

3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **14.03.2018 bis 03.04.2018** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
5. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 07.03.2018

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Geismar für das Jahr 2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2016, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### 1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	1.387.200 €
der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.398.700 €
Saldo der ordentlichen Erträge	
und Aufwendungen	<u>-11.500 €</u>

der Gesamtbetrag	
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag	
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge	
und Aufwendungen	<u>0 €</u>

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf

die Einstellung in den Sonderposten für	
Belastungen aus dem kommunalen	
Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für	
Belastungen aus dem kommunalen	
Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene	
Ergebnisrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen	
Ergebnisrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	<u>-11.500 €</u>

#### 2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Einzahlungen auf	1.342.400 €
der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Auszahlungen auf	1.240.100 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>102.300 €</u>

der Gesamtbetrag der	
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag	
der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>102.300 €</b>
der Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	110.800 €
der Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	289.600 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>-178.800 €</b>
der Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
der Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	23.700 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>76.300 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus durchlaufenden Geldern, fremden	
Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
durchlaufenden Geldern, fremden	
Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.553.200 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.553.400 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<b>-200 €</b>

festgesetzt.

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 €
- verzinsten Kredite auf	100.000 €
	<u>100.000 €</u>

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

**400.000 €**

### § 5

#### Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

### § 6

#### Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	271 v. H.
- Grundsteuer B	389 v. H.
b) Gewerbesteuer	395 v. H.

### § 7

#### Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2,00** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt

**1.333.934 €**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum  
31.12.2017  
31.12.2018

**1.658.851 €**  
**1.647.351 €**

### § 9 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft

Geismar, den 07.03.2018  
Gemeinde Geismar

**Kozber**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind wie folgt erteilt:

Es wird der Gemeinde Geismar die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 ThürKDG zu der im § 2 der HH-Satzung festgesetzten verzinslichen Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 100.000,00 € erteilt.

Es wird der Gemeinde Geismar die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme eines erhöhten Liquiditätskredites gemäß § 16 Abs. 2 Pkt. 1 ThürKDG zu der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigung erteilt.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Geismar, den 07.03.2018

**Kozber**  
**Bürgermeister**

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.03.2017 genehmigte 4. Änderung der Gebührensatzung über Benutzungsentgelte zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Geismar wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.03.2018

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## 4. Änderung der Gebührensatzung über Benutzungsentgelte

### zur Benutzersatzung vom 29.11.1999 für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Geismar

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBL. S. 73), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshofs vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 195) i. V. m. § 2 Abs. 1 und 12 (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September

2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) erlässt die Gemeinde Geismar folgende 4. Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzungsentgelte für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

### Artikel 1

Der § 10 wird geändert:

Die Nutzungsgebühren, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

### Artikel 2

Alle übrigen Festlegungen der Gebührensatzung vom 29.11.1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.05.2013 bleiben unverändert.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Geismar, den 06.03.2018

**Kozber**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.03.2018 genehmigte 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Geismar wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 07.03.2018

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Geismar

Aufgrund der § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshof vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 195) i. V. m. § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBL. S. 149, 150) erlässt der Gemeinderat Geismar folgende 2. Änderungssatzung:

### Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 wird geändert:

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

### Artikel 2

Alle übrigen Festlegungen der Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2014 bleiben unverändert.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geismar, den 06.03.2018

**Kozber**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

## Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

### Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

- Stand: 01. Oktober 2015 -

#### **Vorbemerkung:**

Abfälle, die der Bürger nicht selbst nutzt, muss er nach dem Bundesabfallgesetz dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt überlassen. Das gilt auch für Baum- und Strauchschnitt. Eine Verbrennung ist also grundsätzlich nicht erlaubt.

Die bisherige Ausnahme nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung (Brenntage) ist ab 01.01.2016 nicht mehr möglich, da Bioabfälle (wozu auch pflanzliche Abfälle gehören) durch die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ab 2015 zwingend getrennt eingesammelt werden müssen. Somit liegen die Voraussetzungen für die bisherige Ausnahmeregelung regelmäßig nicht mehr vor und die Verordnung konnte nicht verlängert werden.

Für die Bereitstellung entsprechender Abgabemöglichkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

Entsprechend der Rangfolge der Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verwertung von pflanzlichen Abfällen Vorrang vor ihrer Beseitigung. Der Vorrang der Verwertung entfällt nach § 7 Abs. 2 Satz 3 KrWG nur dann, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Mit der in § 11 Abs. 1 KrWG neu aufgenommenen Regelung, wonach Bioabfälle, somit auch Pflanzenabfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln sind, hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung für die Verwertung von Bioabfällen getroffen. Ein Bedürfnis und eine Rechtfertigung für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen können daher nur noch unter besonderen Rahmenbedingungen bestehen. Hinweise zum Umgang mit Pflanzenabfällen, insbesondere zum weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Verbrennen - enthält dieses Merkblatt.

Für pflanzliche Abfälle, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung durch Verbrennen zu vernichten sind, ist die zuständige Pflanzenschutzbehörde, die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99096 Erfurt, zu kontaktieren.

Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.

#### **Beseitigung pflanzlicher Abfälle im Einzelfall:**

Wie dargestellt ist die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, etwa durch Verbrennen, nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Abweichend davon können die zuständigen Behörden nach § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall durch Verwaltungsakt Ausnahmen zulassen. Bei der Entscheidung über eine Ausnahme durch die zuständigen Behörden bitte ich die folgenden Hinweise zu beachten. Zuständige Behörde ist nach § 24 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes das Landesverwaltungsamt. Es ist es vorgesehen, die Zuständigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen (Stand Sept. 2015).

Die Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 KrWG können - ggf. unter dem Vorbehalt des Widerrufs - erteilt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist nach den in § 15 Abs. 2 KrWG auf-

geführten Schutzgütern (Gesundheit der Menschen, Gefährdung von Tieren und Pflanzen, Schädigung von Gewässern und Böden, Luftverunreinigungen oder Lärm, Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus, Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) näher zu bestimmen. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien kann vor allem durch starke Rauchentwicklung, verbunden mit Schadstoffemissionen (insbesondere Feinstaub und Kohlenmonoxid) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vor allem für Asthmatiker und Allergiker) sowie durch Brandgefahr hervorgerufen werden. Ein Verbrennen kommt daher grundsätzlich nur auf Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile mit ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung in Betracht. Wird das Verbrennen zugelassen, so ist dies kein Freibrief für ein unsachgemäß betriebenes Feuer mit schädigender oder zumindest erheblich belästigender Rauchentwicklung. Werden durch zugelassene Feuer erhebliche Belästigungen hervorgerufen handelt es sich voraussichtlich um einen bußgeldbewehrten Verstoß gegen die entsprechende Nebenbestimmung der behördlichen Zulassung, die von der zuständigen Behörde zu verfolgen ist.

Zum anderen ist es aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes auch Aufgabe der Ordnungsbehörden, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Die Ordnungsbehörden sind gehalten, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 KrWG vorrangig zu verwerten. Nach § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. **Pflanzliche Abfälle aus privaten Gartengrundstücken, die nicht an Ort und Stelle selbst verwertet werden, sind als „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ nach § 17 KrWG den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) zu überlassen und von diesen entsprechend ihrer Pflichten nach § 20 KrWG möglichst zu verwerten.**

Hinweise zur Frage der Zumutbarkeit einer Übergabe von Pflanzenabfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

Nur wenn eine Eigenverwertung der pflanzlichen Abfälle nicht stattfindet und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für den Bürger nicht zumutbar ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht. Nach den bisherigen Erfahrungen kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschritten sein, wenn große Mengen pflanzlicher Abfälle anfallen und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine hierfür angemessene, zumutbare Möglichkeit der Abgabe eingerichtet hat.

Bei Garten- und Grünabfällen ist zur Entsorgungssicherheit des Bürgers in aller Regel eine gesonderte Erfassung notwendig. Die Biotonne reicht nur bei geringem Anfall und nicht sperrigen Grünabfällen. Soweit von der Eigenverwertung kein Gebrauch gemacht wird oder gemacht werden kann, verbleiben Mengen an pflanzlichen Abfällen. Bisher werden diese Mengen häufig beseitigt, entweder durch Verbrennung oder durch illegale Ablagerungen in der Landschaft. Es besteht somit ein Bedarf an ergänzenden Erfassungsmöglichkeiten (beispielsweise Container, Annahmestellen, lose Sammlung) evtl. saisonal begrenzt.

Ob die vorgeschriebene Verwertung der Pflanzenabfälle für den Bürger zumutbar ist, hängt maßgeblich von der Entsorgungsinfrastruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Grünabfallcontainer, Wertstoffhöfe u. ä.) ab. Daneben sind auch mögliche Angebote Dritter einzubeziehen, wie zum Beispiel die Erfassung oder Annahme durch landwirtschaftliche Betriebe oder Betreiber von Kompostierungs- und Biogasanlagen. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit zu prüfen, pflanzliche Abfälle als anerkannte Biomasse im Sinne des § 2 BiomasseV unter Nutzung der garantierten Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz energetisch zu verwerten.

Eine Annahmestelle für Garten-/Grünabfälle sollte in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in ländlichen Gebieten regelmäßig ein geringeres Angebot an Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie an Arbeitsplätzen verfügbar ist. Um diese zu erreichen, muss ohnehin häufig mit dem Auto gefahren werden. Fahrten zur nächsten Grünabfallannahmestelle können insofern mit aus anderen Gründen erforderlichen Fahrten kombiniert werden.

Bürger, die einen Antrag auf Zulassung der Verbrennung stellen, sollten diesem bereits eine Erklärung beifügen, weshalb eine Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeit des Kreises nicht möglich ist. Nur so kann die zuständige Behörde zeitnah über den Antrag entscheiden.

## Nichtamtlicher Teil

### Aus der Verwaltungsgemeinschaft

#### Jagdgenossenschaft Volkerode

##### Bekanntmachung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Volkerode!

Am **Freitag, den 23.03.2018** findet um **19.30 Uhr** im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Plutschweg 1, eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt.

##### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den eingesetzten Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Bekanntgabe des Protokolls der Versammlung vom 18.01.2018
3. Vorstellung der Kandidaten für den neuen Vorstand
4. Wahl des neuen Vorstandes
5. Allgemeines, Anfragen und Sonstiges
6. Beendigung der Versammlung

Mit freundlichen Grüßen

**Der Jagdvorstand**

#### Jagdgenossenschaft Schimberg OT Martinfeld

##### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schimberg OT Martinfeld

Am **Freitag, den 13.04.202018** findet im Landhaus „Am Westwald“ Ershäuserstraße 118, 37308 Schimberg OT Martinfeld (Tel. 036082/89213) die Jahresversammlung unserer Jagdgenossenschaft statt.

**Beginn: 19:30 Uhr**

##### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Vorschläge für die Verwendung des Reinertrages für dieses Jahr
5. Ausführungen der Jagdpächter nach Wunsch!
6. Allgemeines / Diskussion
7. Beschlussfassung  
- Verwendung des Reinertrages 2018

Alle Mitglieder und Pächter der Jagdgenossenschaft sind mit Partnern/ Partnerin hierzu recht herzlich eingeladen.

**gez.: Bernd Beine  
Jagdvorsteher**

(Tel. 036082/89237 o. mobil 0160/92949010)

#### Fischerprüfung 2018 im Landkreis Eichsfeld

Die untere Fischereibehörde des Landkreis Eichsfeld teilt mit, dass die nächste Prüfung zum Erlangen des ersten Fischereischeines für den 21.04.2018 vorgesehen ist. Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang über 30 Stunden ist der unteren Fischereibehörde nachzuweisen. Diesen Lehrgang bietet unter anderem der

#### Fischereiverein Heiligenstadt e.V.

Herr Schumacher  
Dünstraße 48  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Telefon 03606/ 606815

und der

#### Fischereiverein Eichsfeld e.V.

Herr Sommer  
Wehlestraße 2a  
37339 Gernrode  
Telefon: 036076/ 51243

an.

Interessenten an dieser Prüfung werden gebeten, sich unter den angegebenen Kontaktdaten anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

**an Riese  
Sachbearbeiter**

#### Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Bernterode/HIG

Am Sonntagnachmittag trafen sich die Mitglieder der Feuerwehr Bernterode zur diesjährigen Jahreshauptversammlung. Ortsbrandmeister Pierre Sakry blickte auf das vergangene Jahr zurück. Zu insgesamt elf Einsätzen musste die Feuerwehr Bernterode in 2017 ausrücken. Einen Schwerpunkt bildete dabei der Bauernmarkt Ende Juli, welchen die Bernteröder Wehr drei Tage lang absicherte. Insgesamt leisteten die Kameraden der Einsatzabteilung 382 Einsatzstunden. Dazu kommen über 200 Stunden die in Aus- und Fortbildung investiert wurden. Bei 13 Ausbildungsdiensten wurden typische Einsatzszenarien trainiert sowie Kenntnisse zu Rettungs- und Löschtechniken vertieft. Anschließend bedankte sich der Ortsbrandmeister auch im Namen des Gemeinderats für die geleistete Arbeit und lobte das ehrenamtliche Engagement der Einsatzkräfte.



Auf Grund erfolgreich absolvierter Lehrgänge bzw. langjähriger aktiver Dienstzeit wurde Maximilian Sakry zum Feuerwehrmann, Peter Hausmann und Pierre Sakry zu Hauptfeuerwehrmännern befördert.

Nach dem offiziellen Teil nutzen die Kameraden den sonnigen Nachmittag für eine Wanderung zu den Dieteröder Klippen.



Anschließend ließen sie den Abend beim gemeinsamen Abendessen ausklingen.

**Franz Bierschenk  
Feuerwehr Bernterode**

## Feuerwehr trainiert Eisrettung

Derzeit erleben wir die wohl kältesten Tages dieses Winters. Teiche und Seen sind mit glatten Eisschichten überzogen, die zu Schlittschuhfahren oder Rutschpartien einladen. Doch Vorsicht ist geboten. Oft sind die Eisdecken nicht durchgehend oder nicht ausreichend tragend. Betreten Sie daher nur zugefrorene Gewässer, die offiziell freigegeben wurden, oder nutzen sie künstlich angelegte Eisflächen. Ansonsten besteht die Gefahr im Eis einzubrechen. Dadurch droht binnen weniger Minuten eine lebensbedrohliche Unterkühlung.

Die Rettung einer Person aus einer solchen Situation trainierte die Feuerwehr Bernterode am Freitagabend. Mit einem schwimmfähigen Rettungsbrett (Spineboard) und einem Leiterteil näherte sich ein Kamerad der zu rettenden Person an. Andere Einsatzkräfte sicherten ihn, Spineboard und Leiterteil dabei. Weiterhin wurde der Arbeitsbereich ausgeleuchtet, um ein sicheres Agieren zu ermöglichen.

Sollten sie selbst einmal zu einem solchen Unglück hinzutreffen, versuchen sie dem Betroffenen mit geeigneten Hilfsmitteln wie Ästen, Stangen oder Leitern zu helfen. Bringen sie sich dabei auf keinen Fall selbst in Gefahr und alarmieren sie die Rettungskräfte über den Notruf 112.

**Franz Bierschenk**  
Feuerwehr Bernterode



Durch die große Auflagefläche von Leiter und Spineboard wird das Einbrechen des Retters verhindert



Sobald der Patient aufgenommen wurde, kann er an Land gezogen werden



Sowohl die Einsatzkraft selbst, als auch die Hilfsmittel werden mit Feuerwehrleinen gesichert

## Aus der Region

### Kampf den überschüssigen Pfunden und Fettpolstern

#### Natural Fit e.V. eröffnet neues vereinsbasiertes Fitnessstudio in Geismar

Von Adrian Volkmar

**Geismar.** Ob Krafttraining, Kraft-Ausdauer-Training oder überschüssige Pfunde bearbeiten, das alles können Gründe sein, um sich körperlich zu betätigen. Seit gut zwei Wochen besteht diese Möglichkeit nun auch in Geismar. Dort eröffnete der gesundheitsorientierte Kraftsportverein Eschwege - Natural Fit e.V., Ortsgruppe Geismar, ein Fitnessstudio in den Räumlichkeiten der ehemaligen Schlecker-Filiale in der Bebedorfer Straße sechs.

Die Räume, die in den letzten Jahren leer standen und weder privat noch gewerblich genutzt wurden, konnten dank vieler freiwilliger Helfer renoviert und für die jetzige Nutzung als Fitnesscenter hergerichtet werden. In drei verschiedenen Bereichen können die Mitglieder des Vereins täglich in der Zeit von 06 Uhr bis 22.30 Uhr sowohl dem Krafttraining als auch dem Kraft-Ausdauer-Sport nachgehen. Neben Freihanteln sind Cardio-Fitnessgeräte, wie Laufbänder und Fitnessräder, sowie weitere Krafttrainingsgeräte zum sportlichen Training vorhanden. Auch ein separater Kursraum bietet die Möglichkeit, an einem breiten Angebot diverser Sportkurse wie Rückenschule, „Bauch-Beine-Po“ oder künftig auch Stepp-Aerobic teilzunehmen.

Zum Konzept des Vereins, der unter anderem auch im hessischen Eschwege ein Fitnessstudio betreibt, welches gleichermaßen zum Training der Vereinsmitgliedern genutzt werden kann, berichtet Torsten Rheinhardt, erster Vorsitzender, dass er und auch der gesamte Vorstand des Vereins viel Wert auf eine wertschätzende und familiäre Trainingsatmosphäre legen sowie die individuellen (Trainings-)Wünsche der Mitglieder an erster Stelle stehen. „Diese individuelle Betreuung und somit das Eingehen auf die Bedürfnisse der Mitglieder grenzt uns ganz klar von herkömmlichen Fitnessstudios ab.“, so Rheinhardt im Gespräch. Um diese zu realisieren, stehen neben ihm noch drei weitere ausgebildete Fitnesstrainer mit der Trainerlizenz B und C (auf Wunsch) für eine persönliche Einweisung an den Geräten und weiterführende Betreuung im Trainingsbetrieb nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.

Eine Mitgliedschaft im Kraftsportverein ist an monatliche Mitgliedsbeiträge gebunden, so zahlen Schüler, Studenten und Auszubildende 20 Euro, für alle anderen Mitglieder fallen Kosten in Höhe von 25 Euro an. „Wer sich entschließt das vereinsinterne Kursangebot zu nutzen, der zahlt monatlich nochmal 10 Euro zusätzlich, weitere versteckte Gebühren oder eine Mindestvertragslaufzeiten fallen im Kraftsportverein nicht an, zudem kann eine Mitgliedschaft quartalsweise beendet werden.“, weiß der erste Vorsitzende Torsten Rheinhardt zu berichten.

Ziel des Natural Fit e.V. ist es, den Mitgliedern ein Grundprogramm an Trainingsvoraussetzungen zu stellen und gleichzeitig mit ihnen zu wachsen. „Auch weitere Ortsgruppen in anderen Dörfern des Landkreises sind nicht ausgeschlossen und vielleicht schaffen wir es ja auch mal, breiteste Gemeinde im Eichsfeld zu werden.“ so Rheinhardt mit einem Lachen im Gesicht weiter.

### Der Weg zum Jagdschein:

#### Neuer Kurs startet im Sommer

Der Jagdverein Hubertus Kreis Eschwege e.V. bietet auch in diesem Jahr wieder einen Vorbereitungslehrgang auf die Jägerprüfung an. Der Lehrgang wird im Juli 2018 beginnen und schließt mit der Jägerprüfung im Frühjahr 2019 ab.

Das Ausbilderteam des Jagdvereins unter Leitung von Hermann Müller bietet eine umfassende theoretische und praktische Ausbildung an, die sich am offiziellen Ausbildungsrahmenplan des Landes Hessen orientiert.

**Verantwortung für die Waffe**

Neben Wildtürkunde, Hege und Naturschutz steht auch das jagdliche Schießen auf dem Lehrplan. Der theoretische Unterricht findet in Langenhain statt, zum Übungsschießen geht es auf den vereinseigenen Schießstand nach Wanfried.

„Natürlich steht das Wissen um die Wildtiere im Vordergrund der Ausbildung“, sagte der Vorsitzende des Jagdvereins Eschwege, Rainer Stelzner.

„Ebenso wichtig sind aber Sicherheit und Verantwortung im Umgang mit der Jagdwaffe“. Daneben sind Kenntnisse in der Wildfleischhygiene von elementarer Bedeutung, denn die Jäger wollen den Verbrauchern ein naturreines, gesundes und wertvolles Lebensmittel aus der Region anbieten. Den angehenden Jägern werden zudem wesentliche Grundkenntnisse in der Land- und Forstwirtschaft vermittelt.

„Landwirte und Förster sind die wichtigsten Partner der Jäger bei der schonenden und nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände“.

Der Umfang des im Vorbereitungskurs vermittelten Wissens ist anspruchsvoll und verlangt von den Teilnehmern persönliches Engagement.

„Nicht umsonst heißt die Jägerprüfung deshalb auch das grüne Abitur“, sagte Stelzner. Wie gut die Ausbildung beim Jagdverein Hubertus Eschwege funktioniert, zeigt die Bestehensquote von 80 %.

#### Nähere Auskünfte erteilt:

Rainer Stelzner, Telefon 05651/96222 oder 0171/8358272; FAX 05651/96223; Email: Rainer-Stelzner@t-online.de

#### Jagdverein Hubertus Kreis Eschwege e.V.

### Einladung

Historisch Interessierte treffen sich zum

#### Geschichtsabend nach Wachstedt

am **Mittwoch, den 18.04.2018**  
um **19.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr**  
im Kulturhaus am Teich, Feldstraße 19  
Unkostenbeitrag: 3,00 €

URANIA-Vortrag

#### „Elektronischer Kampf im Kalten Krieg“

Einem militärhistorischen Überblick folgen durch Fotos belegte Berichte über RADAR-Stationen und Lausch-Posten östlicher Militäreinheiten bzw. Geheimdienste am Eisernen Vorhang im Eichsfeld.

In einem spannenden Vortrag ist „Streng Geheimes“ aus der Geschichte unseres nach dem 2. Weltkrieg geteilten Landes (speziell des Eichfeld's) zu erfahren, wie über die RADAR-Posten Wachstedt und Kreuzebra sowie getarnte Spionageobjekte hier an der Grenzlinie.

Referent: Manfred Winter

Anschließend: Fragen, Diskussion, Austausch

## Veranstaltungskalender

### Veranstaltungskalender

#### Monat März

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	26.03.	Lange Nacht der Versöhnung, Franziskanerkloster Hülfsenberg, 19.00 - 23.00 Uhr
	29.03.	Männernacht-Pilgerweg zum Hülfsenberg, 21.00 - 07.00 Uhr
Pffschwende	24.03.	Jahreshauptversammlung des Vereins für Heimat- und Brauchtumspflege
	26.03.	Osterputz im Pfarrheim
	30.03.	Arbeitseinsatz des Vereins für Heimat- und Brauchtumspflege
Schimberg OT Ershausen	31.03.	Osterfeuer

#### Monat April

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	01.04.	Ostersonntag, Hochfest, 10.00 Uhr, Kirche St. Ursula
	01.04.	Osterfeuer, 19.00 Uhr, Großtöpfer, Ev. Kirchengemeinde
	05.04.	Ostermesse gestaltet vom Kindergarten, 9.30 Uhr
	06.04.	Ökumenischer Jugendkreuzweg, 17.00 - 20.00 Uhr, Hülfsenberg
	08.04.	1. Heilige Kommunion (Weißer Sonntag), Katholische Kirchengemeinde St. Ursula, 10.00 Uhr
Pffschwende	15.04.	Benefiz-Organkonzert mit Marcel Rode, Ansbach auf dem Hülfsenberg, 15.00 Uhr
	22.04.	Rundfunkgottesdienst (wird vom MDR im Radio übertragen) Hülfsenberg, 10.00 Uhr
	26.04.	Firmung
Schimberg OT Ershausen	30.04.	Maifeuer, Anger Geismar
	01.04.	Osterfeuer
	11.04.	Seniorenachmittag
Schimberg OT Ershausen	20.04.	Jahreshauptversammlung des Sportvereins
	14.04.	Arbeitseinsatz
	30.04.	Maifeuer

### Wanderung für Trauernde durch den Heiligenstädter Stadtwald

#### „Getröstet ist schon der, der nicht allein unterwegs ist“

Aufgrund der guten Resonanz, auf die von der Caritas angebotene Wanderung für Trauernde im letzten September, möchten wir auch im Frühling eine Wanderung anbieten. Dazu sind alle Trauernden, die sich angesprochen fühlen, ganz herzlich eingeladen. Der Verlust eines nahestehenden Menschen kann auch schon länger zurückliegen.

Miteinander unterwegs sein und ins Gespräch kommen, bekannte und unbekannte Menschen begegnen, schweigen, weinen,

vielleicht auch mal wieder lachen - neue Impulse für den eigenen Weg finden. Beim Wandern in der Natur und im Austausch mit anderen Trauernden kann neuer Mut und Kraft für den Alltag geschöpft werden.

**Termin:** Sonntag, dem 22. April 2018, ab 13.00 Uhr  
**Treffpunkt:** der gemeinsamen Wanderung ist der **Parkplatz vor der Stadthalle in der Aegidienstraße in Heiligenstadt um 13.00 Uhr.**

In diesem Jahr möchten wir gemeinsam von Heiligenstadt aus zur Kapelle an der Klöppelsklus laufen. Dort kann jeder der möchte, mit einer Kerze des verstorbenen Angehörigen oder

Freundes gedenken. Weiter laufen wir durch das Langental in Richtung Neunbrunnen. Über den Birkenweg geht es dann zurück nach Heiligenstadt. Fast am Ende der Wanderung möchten wir in der Gaststätte I-berghaus gemeinsam Kaffee trinken. Die gesamte Wegstrecke beträgt etwa 8 km. Ende der Wanderung wird zwischen 16.30 und 17.30 Uhr sein.

Begleitet wird die Wanderung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Trauerbegleitung der Caritas, die auch für Gespräche zur Verfügung stehen.

Bitte denken Sie an entsprechende Kleidung und Schuhe!

Weitere Informationen erhalten Sie im Caritashaus Heiligenstadt unter der Telefonnummer 03606/ 50970 oder E-Mail: sterner.h@caritas-bistum-erfurt.de.

**Harald Sterner**

## Wanderung für Trauernde

### ... ein Weg mit der Trauer unterwegs zu sein

#### Herbstwanderung für Trauernde zum Hülfensberg

So wie im Frühjahr diesen Jahres möchten wir auch im Herbst wieder eine Wanderung für Trauernde anbieten. Wir laden alle Trauernden, die sich angesprochen fühlen, ganz herzlich dazu ein. Der Verlust des nahestehenden Angehörigen oder Freundes, kann auch schon länger zurückliegen.

In der Trauer ist es besonders wichtig, Menschen zu haben, die uns verstehen und beistehen. Bewegung in der Natur, Begegnung und Austausch mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation, ermöglichen eine ganz besondere Weg-Erfahrung. Mit allen Sinnen unterwegs sein, der Trauer Raum, Zeit und Ausdruck geben, oder in Stille dabei sein, kann für den eigenen Weg ermutigen, unterstützen und Kraft für den Alltag geben.

**Termin:** **Samstag, d. 29. September 2018, ab 13.00 Uhr**  
**Treffpunkt:** der gemeinsamen Wanderung ist das **Eichsfeldkreuz** (liegt an der Straße **von Bebendorf nach Wanfried** gleich hinter der ehemaligen Grenze zu Hessen)

Von dort wandern wir über Bebendorf hoch zum Hülfensberg. In der Klosterkirche laden wir alle die möchten, zu einem stillen Gedenken ein. Anschließend können wir im Pilgersaal, oder bei schönem Wetter draußen, gemeinsam Kaffee trinken. Da auf dem Hülfensberg keine Gaststätte ist, bitten wir Sie Getränke und Kuchen selbst mitzubringen.

Der Weg zurück ist nicht so beschwerlich, da es nur bergab geht. Spätestens gegen 17.00 Uhr sind wir zurück am Ausgangspunkt unserer Wanderung. Die Wegstrecke ist nicht länger als 4 km aber zum Hülfensberg geht es immer bergauf.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Trauerbegleitung der Caritas begleiten die Wanderung und stehen für Gespräche zur Verfügung.

Bitte denken Sie an entsprechende Kleidung und Schuhe!

Weitere Informationen erhalten Sie im Caritashaus Heiligenstadt unter der Telefonnummer 03606/ 50970 oder E-Mail: sterner.h@caritas-bistum-erfurt.de.

**Harald Sterner**

## Informationsnachmittag für werdende Eltern

Werdende Eltern sind am **Dienstag, den 17.04.2018 um 16.00 Uhr** in den Gruppenraum der Caritas am Bahnhofplatz 3 in Heiligenstadt eingeladen.

Themen wie finanzielle Unterstützung, Mutterschutz, Erziehungszeit, Elterngeld, aber auch Kindergeld, Namensgebung, Sorgerecht und Unterhalt, stehen an diesem Nachmittag im Mittelpunkt.

Informationen und Beratung sind kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen unter Telefon 03606/50970.

## Aus Vereinen und Verbänden

### Kleidersammlung am 24. März

Kolpingwerk Diözesanverband  
Erfurt



Hospitalstraße 13 - 37308 Heiligenstadt  
Telefon: 03606/614497 Fax: 03606/507122

Im gesamten Landkreis Eichsfeld findet am Samstag, dem 24. März 2018 die Kolping Kleidersammlung in gewohnter Weise statt. Gesammelt werden alle Arten von Bekleidung wie Schuhe, Strickwaren, Unterwäsche, Oberbekleidung sowie Bett- und Haushaltswäsche, Decken, Gardinen, Federbetten und Plüschtiere. Sammelbeutel liegen in den Kirchen und in einigen Geschäften aus, es können auch andere Tüten verwendet werden.

Wie schon in den vergangenen Jahren beteiligen sich die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar an dieser gemeinnützigen Sammelaktion.

Nähere Informationen können örtlichen Vermeldungen und ausgehängten Plakaten entnommen oder Mo - Fr vormittags unter Telefon 03606-614497 erfragt werden.

Über eine gute Beteiligung würden sich die Kolpingsfamilien sehr freuen, da die finanziellen Erlöse der Kleidersammlung für soziale Projekte in der Ukraine und in Rumänien, sowie für die Jugendarbeit in Thüringen verwendet werden.

**Annette Müller**  
**Kolpingwerk Erfurt e.V.**

### Schadstoffmobil im Eichsfeld auf Tour

Vom 10. bis 21. April 2018 ist das Schadstoffmobil im Landkreis Eichsfeld zur ersten Sammlung in diesem Jahr unterwegs. Wie bewährt, können die Eichsfelder auch wieder einen zusätzlichen Samstagstermin pro Verwaltungsgemeinschaft nutzen.

Am Mobil können schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei abgegeben werden. Wichtig ist, die Sonderabfälle auf keinen Fall unbeaufsichtigt an den Sammelplätzen abzustellen, sondern ausschließlich zum jeweiligen Termin direkt am Schadstoffmobil in dicht verschlossenen Behältnissen abzugeben. So wird vermieden, dass Kinder mit den Schadstoffen in Berührung kommen oder Substanzen in die Umwelt gelangen.

Der detaillierte Tourenplan gibt Informationen zu Abfahrtszeiten sowie Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Sonderabfälle und ist auf dem aktuellen Abfallkalender, in der Abfallfibel und auch im Internet unter [www.eichsfeldwerke.de/entsorgung](http://www.eichsfeldwerke.de/entsorgung) zu finden. Ebenfalls bietet die Entsorgungs-App „EW Abfallinfo“ einen digitalen Überblick zu den Stationen des Mobils, mit der Möglichkeit sich direkt zu den Standorten navigieren zu lassen.

Gern stehen bei Fragen die Mitarbeiter der EW Entsorgung unter 03605/5152-34 zur Verfügung.

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### Bernterode

am 16.04.	Erna Ibold	zum 80. Geburtstag
am 24.04.	Hubert Kiep	zum 80. Geburtstag

#### Geismar

am 12.04.	Margaretha Hebenstreit	zum 85. Geburtstag
-----------	------------------------	--------------------

#### Kella

am 06.04.	Dieter Klumbis	zum 75. Geburtstag
am 09.04.	Lydia Schneider	zum 80. Geburtstag

#### Schimberg OT Ershausen

am 07.04.	Monika Wehr	zum 70. Geburtstag
am 13.04.	Margarita Löffler	zum 70. Geburtstag
am 29.04.	Heinz Sonntag	zum 75. Geburtstag

#### Schimberg OT Martinfeld

Am 04.04.	Bruno Döring	zum 80. Geburtstag
-----------	--------------	--------------------

#### Volkerode

Am 27.04.	Hermann Wehenkel	zum 70. Geburtstag
-----------	------------------	--------------------



## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

#### Gottesdienste in der Winterkirche Gemeinderaum Großtöpfer

**18.03.2018**

10.30 Uhr

**Judika** (5. Sonntag in der Passionszeit) mit Taufe Johanna Paulsen, Ershausen

Vorstellungsgottesdienst

unserer diesjährigen

Konfirmant\*innen:

Chantal Groß, Geismar

Luise Groß, Döringsdorf

Franziskus Fadtke, Rüstungen

im Krankenhaus St. Elisabeth Lengenfeld/Stein

**25.03.2018**

09.00 Uhr

**Palmsonntag** mit Heiligem Abendmahl

Predigt Vikar Andreas Paulsen

**29.03.2018**

19.00 Uhr

**Gründonnerstag**

mit Heiligem Abendmahl (Tischabendmahl)



#### Gottesdienste in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

**30.03.2018**

10.30 Uhr

**Karfreitag**

„#beimir“ - Ökumenischer Kreuzweg der Jugend 2018 mit Heiligem Abendmahl

**01.04.2018**

10.30 Uhr

**Ostersonntag**

**Familiengottesdienst mit Agapemahl**

Die Kinder treffen sich vor der Kirche in Großtöpfer zum Einzug.

Bitte bringt eine kleine Ostergabe mit!

Nach dem Gottesdienst tragen wir diese als Ostergruß zu Alten und Kranken in unseren Gemeinden.

19.00 Uhr

**Osterfeuer**

**08.04.2018**

10.30 Uhr

**Quasimodogeniti**

Mit Lektorin Kreher, Eisenach

#### Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!

##### Reinigungsaktion in unserer Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

Wir dürfen uns freuen über eine renovierte Kirche! Außen und nun auch innen. Schon an dieser Stelle möchten wir einladen zu einem Dankgottesdienst mit Gemeindefest am 15.09.2018!

Viele Gemeindeglieder haben sich bereit erklärt, nach der Innenrenovierung die Kirche mit sauber zu machen. Vielen Dank! Nun möchten wir dazu einladen: am Donnerstag, dem 15.03.2018, ab 14.00 Uhr! Bitte Besen usw. mitbringen!

„Viele Hände machen der Arbeit ein schnelles Ende.“ So sind alle dann auch eingeladen zum Kaffeetrinken im Anschluss an die Reinigungsaktion. Ab Karfreitag und zu Ostern wollen wir die Kirche - nun in neuem „Glanz“ - wieder für unsere Gottesdienste nutzen. Herzlich willkommen!

##### Frauenkreis Großtöpfer

Mittwoch, der 14.03.2018, 15.00 Uhr mit Kaffeetrinken im Pfarrhaus Großtöpfer

Wir basteln mit Frau Müller, Hildebrandshausen, für Ostern.

Mittwoch, der 18.04.2018, 15.00 Uhr, mit Kaffeetrinken im Pfarrhaus

##### Gemeindekirchenrat Großtöpfer

Mittwoch, der 11.04.2018, um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer

##### Ökumenischer Bibelabend

2. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Geismar: 10.04.2018

##### Ökumenisches Friedensgebet

montags um 19.00 Uhr:

März: Pfarrkirche Ershausen

April: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

##### Line-Dance

dienstags, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer, Beitrag 3,00 €/Person

##### Sieben Wochen anders leben

Die Fastenzeit bietet die Chance, sich aus dem Trott zu bringen: nicht nur auf Schokolade oder Nikotin verzichten, sondern Fasten im Kopf: sieben Wochen lang die Routine des Alltags hinterfragen, eine neue Perspektive einnehmen, entdecken, worauf es ankommt im Leben. Dieses Jahr unter dem Motto: „wandeln“. Fasten ist eine religiöse Praxis des Neuwerdens. Viele Wege tun sich auf, etwas im Leben anders zu machen. Wer aufbricht, um Neues ins Auge zu fassen... hat schon den ersten Schritt dahin getan, auch sich selbst zu wandeln. ([www.anderezeiten.de](http://www.anderezeiten.de))

##### Termin zum Vormerken:

##### Kirmes in Großtöpfer

- Freitag, 22.06.2018 : „Country im Zelt“ - Line-Dance-Abend
- Samstag/Sonntag, 23./24.06.2018, im Festzelt
- Rad & Fun im Werratal und in Großtöpfer am Sonntag, 01.07.2018,

*Jesus Christus spricht: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. (Joh 20,21)*

Mit dem Monatsspruch für April 2018 grüße ich Sie sehr herzlich!

##### Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,

Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303

Mail: [brehm@grosstoepfer.de](mailto:brehm@grosstoepfer.de)

[www.kirchenkreis-muehlhausen.de](http://www.kirchenkreis-muehlhausen.de)

##### „Reise durch das Jahr“

#### Caritas-Benefizkonzert am 13. April 2018 im Marcel-Callo-Haus

##### Heiligenstadt.

Im Marcel-Callo-Haus, dem katholischen Jugend- und Erwachsenenbildungshaus, Lindenallee 21, findet am Freitag, 13. April 2018, um 19:30 Uhr ein Benefizkonzert der Caritasregionalstelle Eichsfeld-Nordthüringen statt. Das musikalisch-literarische Programm, in der Kapelle des Hauses, mit dem Titel „Reise durch das Jahr“ gestalten der Liedermacher Klaus Nitschke und die Journalistin Christine Bose aus Heiligenstadt. Der Eintritt ist frei; um eine Spende wird gebeten. Mit dem eingenommenen Geld werden die für alle Bürger kostenlosen sozialen Dienste der Caritasregionalstelle unterstützt.



## Impressum

##### Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.